

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Turnverein 1848 Ober-Olm e.V."
2. Sitz des Vereins ist Ober-Olm.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der sportlichen Jugend- und Seniorenpflege und der Brauchtumpflege. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Er ist berechtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- oder nebenamtlich beschäftigte Personen einzustellen. Auch Vorstandsmitglieder sind berechtigt, diese bezahlten Ämter zusätzlich zu ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit auszuüben.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

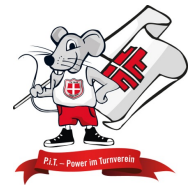
1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens am 15. November schriftlich vorliegen.
3. Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung – vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen nach innen oder außen vereinsschädigenden Verhaltens.
Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann binnen zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand Berufung einlegen mit der Maßgabe, dass die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu entscheiden habe. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten.



§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
2. In den Vorstand können alle volljährigen Mitglieder gewählt werden.
3. Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle Mitglieder vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht.
4. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.
5. Bei der Wahl des Seniorenvertreters haben alle Mitglieder vom 60. Lebensjahr an Stimmrecht.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird nach Ablauf eines Kalenderjahres einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a. der geschäftsführende Vorstand beschließt,
 - b. der Gesamtvorstand beschließt oder
 - c. mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt hat.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen Niederschriften geführt werden, die von einem der beiden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im örtlichen Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nieder-Olm mit einer Frist von drei Wochen.
5. Mit der Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
8. Alle Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Anforderung entscheidet die Mitgliederversammlung über geheime Wahlen mit einfacher Mehrheit.
9. Erhält keiner der zu Wählenden die einfache Stimmenmehrheit, erfolgt Stichwahl.



10. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt aber bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Um die Kontinuität der Vereinsarbeit zu gewährleisten, wird jährlich die Hälfte des Vorstandes gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.
11. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich einen neuen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Kassenprüfer müssen nicht Mitglied im Turnverein sein

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als:
 - a) geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 1. Kassierer
 1. Sportwart
 - Schriftführer
 - Leiter Wirtschaftsausschuss
 - b) Gesamtvorstand
geschäftsführenden Vorstand
 2. Kassierer
 2. Sportwart
 - Pressewart
 - Seniorenvertreter
 - Jugendvertreter
 - Beisitzer
2. In Jahren mit gerader Jahreszahl werden von der Mitgliederversammlung gewählt:
 - der 2. Vorsitzende
 - der 1. Kassierer
 - der 2. Sportwart
 - der Leiter Wirtschaftsausschuss
 - BeisitzerIn Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Kassierer
 - der 1. Sportwart
 - der Schriftführer
 - der Pressewart
 - Beisitzer
 - Jugendvertreter
 - Seniorenvertreter
3. Der Jugendvertreter und der Seniorenvertreter werden in einer Jugend- bzw. Seniorenversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglieder bestätigt.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu bestellen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 2. Kassierer und der 1. Sportwart. Sie vertreten den Verein



gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

6. Vorstandsmitglieder sind im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeiten ehrenamtlich tätig und erhalten dafür keine Vergütung. Dabei tatsächlich entstehende Aufwendungen z.B. für Reisen über den Landkreis Mainz-Bingen hinaus, Porto, Telefon und EDV-Kosten werden gegen Beleg erstattet. Pauschale Abgeltungen sind nicht zulässig. Einzelheiten mit Blick auf §1.6 dieser Satzung regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Ehrungen

Mitgliedern und Nichtmitgliedern kann bei besonderen Verdiensten eine Ehrung zuteil werden. Das Nähere regelt der Vorstand in der Ehrenordnung.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet im Rahmen vereinsüblicher Versicherungsbestimmungen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Ortsgemeinde Ober-Olm zu, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Vorstehende geänderte Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 12.04.2016 beschlossen worden.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom Juni 2013 ihre Gültigkeit.

Ober-Olm, 23. März 2017


Armin Lippert
1. Vorsitzender